
Von: Julietta <julietta@maiz.at>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 18:34
An: Post, VerfD
Betreff: Stellungnahme Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Oberösterreich
Anlagen: Stn_OO Sozialhilfe-AusführungsG_Klagsverband.pdf

Sehr geehrte Alle!

Als Mitglied der Sozialplattform OÖ sowie des Klagsverbands unterstützen wir deren Stellungnahmen zum OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Novelle 2022.

Als Verein maiz möchten wir uns der Stellungnahme des Klagsverbands anschließen und bringen diese ebenfalls ein. Die Stellungnahme können Sie dem Anhang entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Julietta Berisha

Verein maiz

Julietta Berisha (sie/ihr)
maiz - Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen
Scharitzerstr. 6-8, 4020 Linz
Tel: (0732) 77 60 70
www.maiz.at

Diese E-Mail einschließlich der Anhänge ist vertraulich und ausschließlich für die genannte(n) adressierte(n) Person(en) oder Organisationen bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, so sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Nachricht zu löschen. Nähere Informationen finden Sie in der Datenschutz-Erklärung auf unserer Website <https://www.maiz.at/datenschutzerklaerung>



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
Per E-mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 07.09.2022

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022)

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung im Bereich aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein. Die folgende Stellungnahme greift daher einige, aus Antidiskriminierungsperspektive wichtige, Punkte des vorliegenden Entwurfs heraus.

Für weitere Details wird auf die Stellungnahme der Sozialplattform Oberösterreich verwiesen, die der Klagsverband ausdrücklich unterstützt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. § 7 Abs 6 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe - Wohngemeinschaften

Der Klagsverband begrüßt ausdrücklich, dass künftig auch Menschen in zielgruppenspezifischen Wohneinrichtungen bzw betreuten Wohneinheiten der Alleinstehendenrichtsatz gewährt werden soll. Die bisherige Betrachtung derartiger Wohnformen als



Haushaltsgemeinschaft mit entsprechender Kürzung der Sozialhilfeleistungen hatte insbesondere Menschen mit Behinderungen besonders nachteilig betroffen.

Nicht nachvollzogen werden kann jedoch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einschränkung auf volljährige Personen. Um – wie vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen – auch zielgruppenspezifische Wohnformen von Jugendlichen zu erfassen, wird angeregt, die im Entwurf in § 7 Abs 6 vorgesehene Einschränkung auf volljährige Personen zu streichen.

2. § 19 Abs 1 Z 1 und Sanktionssystem

Der vorliegende Entwurf sieht eine stufenweise Kürzung der Sozialhilfe vor, wenn bei Leistungsbezieher*innen „keine Bereitschaft“ zum Erwerb der für den Einsatz ihrer Arbeitskraft oder der Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt „notwendigen Sprachkenntnisse“ besteht.

Diese Bestimmung ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

Zum einen hat der VfGH mit Erkenntnis vom 12.12.2019 zu G 164, 171/2019 die Bestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, idF BGBl I 41/2019, die für eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt den Nachweis von Kenntnissen der deutschen (oder englischen) Sprache vorsahen, als unsachlich und diskriminierend aufgehoben (Art 7 B-VG und Art I Abs 1 BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung). Einen Bezug auf Sprachkenntnisse gibt es seither im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht mehr und sollte daher auch im OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz unterbleiben.

Zum anderen ist nicht klar ist, was die jeweils „notwendigen Sprachkenntnisse“ sind und wann eine entsprechende „Bereitschaft zum Spracherwerb“ angenommen wird. Eine derart unbestimmte Norm kann aufgrund des Legalitätsprinzips und um zu keinen willkürlichen Behördenentscheidungen zu führen, nicht als Grundlage für drohende Leistungskürzungen im Rahmen von Sanktionierungen dienen. Dies ist umso bedenklicher, als mit dem geplanten Entfall des § 19 Abs 2 keine Ermahnungspflicht der Behörde vor einer Leistungskürzung mehr bestehen soll.

Der Klagsverband spricht sich daher gegen eine Aufnahme von „Sprachkenntnissen“ als Bezugskriterium für die volle Sozialhilfe und für eine Beibehaltung der behördlichen Ermahnungspflicht vor einer Leistungskürzung aus.



3. Alleinerziehende adäquat absichern

Die Novelle des OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes sollte auch genützt werden, um eine unsachliche Lücke in der Unterstützung von alleinerziehenden Sozialhilfebezieher*innen zu schließen. § 7 Abs 8 iVm § 7 Abs Abs 3 OÖ SH-AusführungsG sieht vor, dass Alleinerziehende einen Zuschlag zur Sozialhilfe nur solange erhalten, bis das erste bei ihnen lebende Kind die Volljährigkeit erreicht hat. Diese Regelung führt zu einer nicht nachvollziehbaren Schlechterstellung betreffend vorhandener weiterer minderjähriger Kinder im Haushalt. Alleinerziehende sind eine der am stärksten von Armut betroffenen Gruppen. Benachteiligungen von Alleinerziehenden treffen zudem ganz überwiegend Frauen, weshalb mit einer sachgerechten Regelung auch ein wichtiger Beitrag zur Geschlechtergleichstellung geleistet werden könnte.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten.

Mag.^a Theresa Hammer
Leiterin der Rechtsdurchsetzung
Klagsverband